

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 7

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit dem Fliegerabwehrpanzer werden dann im Rahmen des Forschungs- und Versuchsprogramms 1962 wieder aufgenommen werden können.

Aus diesen Gründen war es vorläufig nicht möglich, der Bundesversammlung Anträge für die Beschaffung von Fliegerabwehrpanzern und für ihre Eingliederung in die mechanisierten Verbände zu unterbreiten. Beides wird Gegenstand einer späteren Botschaft sein, die vorgelegt wird, sobald die neuen Versuche zu endgültigen Entscheidungen geführt haben. Immerhin trägt der Finanzplan diesen bevorstehenden Bedürfnissen Rechnung, indem die für die Beschaffung der Fliegerabwehrpanzer erforderlichen finanziellen Mittel für das Jahr 1963 in Rechnung gestellt sind.

Sollte die Beschaffung der Fliegerabwehrpanzer gegenüber den Kampfwagen und den gepanzerten Truppentransportfahrzeugen der mechanisierten Verbände eine nicht erwartete Verzögerung erleiden, so würde dies, wie Bundesrat Chaudet abschließend feststellte, nicht bedeuten, daß die mechanisierten Divisionen ohne Flab-Schutz eingesetzt werden müßten. Diese Heereinheiten werden — wie die andern Divisionen — über je eine mobile leichte Fliegerabwehrabteilung verfügen, die mit den modernen 20-mm-Fliegerabwehrkanonen Modell 54 ausgerüstet sind. Außerdem werden die gepanzerten Truppentransportfahrzeuge mit einer 20-mm-Kanone ausgerüstet sein, die ebenfalls zur Bekämpfung von im Tiefflug angreifenden Flugzeugen eingesetzt werden kann.

Eine Truppe, die verlangen wollte, daß ihre Offiziere und Unteroffiziere bei jeder Gelegenheit als erste die größten Gefahren und Risiken auf sich nehmen, wäre einem Fechter zu vergleichen, der sorglich seinen ganzen Körper deckt, nur nicht seinen Kopf.

der bewaffnete FRIEDE

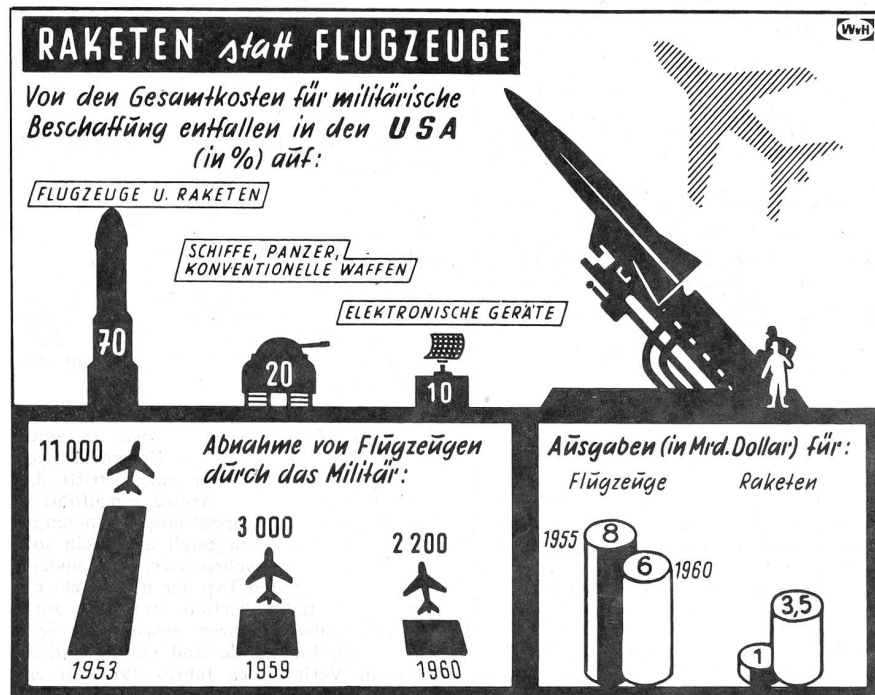
Militärische Weltchronik

Die Verschärfung der Weltlage und die befürchteten Auswirkungen der 50 Atombombenteste, darunter die Detonation einer Bombe von 57 Megatonnen, durch die Sowjetunion, haben in allen Ländern die Bedeutung des Zivilschutzes und die Behandlung seiner Probleme in den Vordergrund gerückt. Auch in der Schweiz ist darüber eine erfreulich weitgehende Diskussion entfacht worden und selbst Kreise, die früher dem Zivilschutz gleichgültig oder gar ablehnend gegenüberstanden, beginnen sich nun Sorgen und den verantwortlichen Behörden Vorwürfe zu machen, daß bis heute so wenig geschehen sei. So erfreulich das wachsende Interesse an den Fragen der zivilen Landesverteidigung auch ist, muß demgegenüber doch festgestellt werden, daß es im Grunde genommen traurig stimmt, wenn es Kreise gibt, die immer erst durch das sowjetische Donnerrollen aus ihrer Gleichgültigkeit geweckt werden müssen, bis sie sich für die auch sie höchst persönlich berührenden Probleme der totalen Abwehrbereitschaft aktiv interessieren. Die Gefahren, die heute so handgreiflich jedermann sichtbar werden, bestanden schon lange, und der Ausbau unserer totalen Landesverteidigung muß auf weite Sicht hinaus betrieben werden und bedarf daher der dauernden Unterstützung aller Volkskreise; mit Forderungen und Anklagen, die immer dann nach dem fertigen schützenden Schild rufen, wenn die weltpolitischen Spannungen wieder einmal einem Höhepunkt zustreben und an den Rand des Krieges führen, ist der Landesverteidigung wenig gedient.

In verschiedenen Ländern, in Schweden, Norwegen, Dänemark, in Holland und in der Bundesrepublik Deutschland haben die Behörden in Millionenaufgaben in alle Haushaltungen Aufklärungsschriften zur Verteilung gebracht, die sich mit den Schutzmaßnahmen der Zivilbevölkerung im Atomkrieg befassen, Anleitungen für das Über- und Weiterleben geben. Es ist damit zu rechnen, daß auch in der Schweiz demnächst die Herausgabe einer solchen Schrift realisiert wird. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz, dem als Kollektivmitglied auch der SUOV angehört, hat in den letzten Jahren in einer Auflage von 150 000 Exemplaren die gut illustrierte und instruktive Schrift «Den Atomkrieg überleben — Ein Problem für uns alle!» verbreitet. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Aufklärungsschrift der schwedischen Behörden «Om kriget kommer» (Wenn es zum Kriege kommt), die noch einen Schritt weitergeht, zum totalen Widerstand aufruft und mit einem vom König und Ministerpräsident Erlander versehenen Vorwort auch daran erinnert, daß Schweden niemals aufgeben wird und alle Meldungen, die zur Aufgabe des Widerstandes aufrufen, zum vorneherein als falsch zu betrachten sind. In der schwedischen Schrift wird auch die Mitarbeit in einer Widerstandsbewegung gefordert, wobei aber gleichzeitig klar gesagt wird, daß das Völkerrecht diejenigen nicht schützt, die aktiv in der Widerstandsbewegung mitwirken. Im Kampf um den eigenen Wohnort wird auch deutlich auf die sich bietenden Möglichkeiten des freien Krieges verwiesen, der unter der Voraussetzung, daß er unter verantwortlicher Leitung steht, die Angehörigen der Kampfgruppen Uniform, eine Armbinde oder ein anderes Kennzeichen tragen und die Waffen offen führen, dem Völkerrecht untersteht.

Im Zusammenhang mit den Problemen der zivilen Landesverteidigung wird in der Schweiz die Diskussion über das kommende Zivilschutzgesetz besonders aktuell, das auf Grund des Artikels 22bis, der den Zivilschutz nach der Zustimmung des Souveräns in der Volksabstimmung 1959 auch in der Bundesverfassung verankerte, von einer großen Expertenkommission ausgearbeitet und vom Bundesrat kürzlich den eidgenössischen Räten unterbreitet wurde. Die das Gesetz beratende Kommission des Nationalrates hat an der ausgewogenen Vorlage noch einige Verbesserungen angebracht und es ist zu hoffen, daß es in dieser Form in der gegenwärtigen Session der Bundesversammlung durchgeht, um dann in der Frühjahrsession auch vom Ständerat behandelt zu werden und dann möglichst bald Rechtskraft erhält.

Was bringt das Gesetz? Es verankert einmal alle die vielseitigen Maßnahmen,



die in den letzten Jahren auf Grund von Bundesbeschlüssen in Kantonen und Gemeinden für den Ausbau des Zivilschutzes ergriffen wurden, um sie gleichzeitig überall dort zu fordern, wo bis heute nichts oder nur wenig getan wurde. Das Gesetz regelt endlich auch die Beiträge des Bundes an diese Maßnahmen, die mindestens 60 Prozent betragen sollen. Neben den Ausgaben von jährlich 1,2 Milliarden für die militärische Rüstung scheint es gerechtfertigt, auch jährlich 200 bis 300 Millionen für den Schutz der Zivilbevölkerung auszugeben. Gleichzeitig kommt es allen Wehrmännern entgegen, die künftig mit 50 Jahren nicht aus der Wehrpflicht entlassen werden, sondern den Wunsch ausdrücken, freiwillig in Uniform und Waffe weiterdienen zu wollen. Sie haben Gelegenheit, sich den Gemeinden und Kantonen zur Verfügung zu stellen, um dort in einen bewaffneten Ordnungsdienst aufgenommen zu werden, der dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Wehrmänner, die diesen Weg wählen, müssen aber wissen, daß sie künftig mehr Dienst zu leisten haben als diejenigen ihrer Kameraden, die nach Realisierung der Armee reform der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, um eine Aufgabe im Selbstschutz oder im örtlichen Zivilschutz zu übernehmen. Die Ausbildung der bewaffneten Ordnungskräfte dürfte mehr Zeit beanspruchen, handelt es sich doch dabei um eine Umschulung auf eigentliche Polizeiaufgaben, die sehr gründlich sein muß.

Ein sehr heikles und leider nicht immer mit der notwendigen Sachlichkeit diskutiertes Problem ist die Schutzdienstpflicht der mit 50 und 55 Jahren aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die

nach dem Vorschlag des Bundesrates von dieser Pflicht entbunden und zur freiwilligen Mitarbeit im Zivilschutz aufgerufen werden sollten. Versteckt war aber ein Obligatorium im Gesetz in dem Sinne eingebaut, daß der Bundesrat die aus der Wehrpflicht entlassenen Jahrgänge zivilschutzpflichtig erklären konnte, sofern das für den Zivilschutz notwendige Personal nicht durch die Kategorie der schutzdienstpflichtigen Männer und der sich freiwillig Meldenden rekrutiert werden konnte. Der Schweizerische Unteroffiziersverband, der in der erwähnten Expertenkommission vertreten war, hat sich in der Kommission und auch später im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zu einem Zivilschutzgesetz zusammen mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz und anderen Experten deutlich zu einer klaren Unterstellung der aus der Wehrpflicht entlassenen Männer unter die Zivilschutzpflicht bekannt. Es muß aber von allem Anfang darauf geachtet werden, daß die ehemals Wehrpflichtigen in der Organisation des Zivilschutzes so eingesetzt werden, daß die in verschiedenen Gradstufen und Waffengattungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse voll genutzt werden. Die Tatsache, daß diese Zivilschutzpflicht erst in einigen Jahren nach der Realisierung der Armee reform spruchreif wird, läßt genügend Zeit, um die Eingliederung der aus der Wehrpflicht entlassenen Männern psychologisch richtig und sinnvoll vorzubereiten. Es stimmt nicht, was da und dort in Unkenntnis der Belange des Zivilschutzes gesagt wird, daß die im Selbstschutz und im örtlichen Zivilschutz eingeteilten Männer der Wirtschaft, der Landwirtschaft oder dem öffentlichen Leben entzogen werden. Der größte Teil aller im

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Zivilschutz eingeteilten Frauen und Männer wird im Falle einer Mobilmachung weiterhin ihrer zivilen Tätigkeit nachgehen können, um erst in der Stunde der direkten Bedrohung ihres Arbeits- und Wohnbereiches ihrer Pflicht zur Erhaltung von Widerstandsgeist und Widerstandskraft hinter der militärischen Abwehrfront nachzukommen, ihren Beitrag für das Über- und Weiterleben der Nation zu leisten. Wir sind der Auffassung, daß gegen die bescheidenen und tragbaren Opfer, welche die Schutzdienstpflicht im Dienste der Landesverteidigung den Wehrmännern nach fünfzig Jahren auferlegt, nicht opponiert werden sollte. Wie wollen wir die rund 400 000 Frauen und Töchter für die Mitarbeit im Zivildienst interessieren, von denen wir in Massen die freiwillige Mitarbeit verlangen, wenn den ehemals Wehrpflichtigen, die noch im besten Mannesalter stehen, die Chance geboten wird, sich dieser humanitären und sittlichen Pflicht unserer Zeit zu entziehen? Wichtig ist — und das sollten sich die verantwortlichen Behörden heute schon merken — daß den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten im Selbstschutz oder in der örtlichen Organisation ein ihnen zusagender Posten geboten wird, wo sich die in der Armee erworbenen Fähigkeiten voll entfalten können. In verständnisvoller Zusammenarbeit mit den kantonalen Militärdirektionen, den Kreiskommandanten und Sektionschefs mit den Zivilschutzstellen der Kantone und Gemeinden sollte sich auch dieses Ziel erreichen lassen. *Tolk*



KANTONALE VERBÄNDE

Kantonaler Unteroffiziersverband Zürich und Schaffhausen

18. Militär-Skihindernislauf in Hinwil, 14. eventuell 21. Januar 1962

1. Leistungsanforderungen:

- Laufstrecke von 4 bis 5 km Horizontaldistanz mit etwa 200 m Höhendifferenz.
- Mittragen einer Packung von 10 kg Gewicht inklusive Karabiner oder Sturmgewehr.
- Überwinden von natürlichen und künstlichen Hindernissen.
- Handgranatenwerfen.
- Schießen mit Karabiner oder Sturmgewehr.
- Abfahrt mit obligatorischen Toren.

2. Teilnahmeberechtigung:

- Sämtliche Mitglieder des SUOV; b) alle übrigen Of., Uof., Gfr. und Soldaten des Festungswachtkorps, des Grenzwachtkorps und der Polizei.

Versicherung: Das OK versichert alle Wettkämpfer und Funktionäre, die nicht Mitglied des SUOV sind, gegen Unfall.



Mit Schweden ist auch der Zivilschutz in Norwegen in Organisation und Ausrüstung kriegsgenügend ausgebaut, um materiell und personell nicht hinter den Anstrengungen der militärischen Landesverteidigung zurückzustehen. Hier ein Bild von einer der zahlreichen realistisch aufgezogenen Zivilschutzübungen in Norwegen.